

gemeinde



# **Schulverordnung der Gemeinde Ebikon**

**vom 1. August 2016,  
am 13. Juli 2016 vom Gemeinderat verabschiedet**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Geltungsbereich .....	3
II.	Definition der Volksschule .....	3
Art. 2	Bildungsangebot .....	3
III.	Zuständigkeiten und Aufgaben .....	3
Art. 3	Organe und weitere Gremien .....	3
Art. 4	Gemeinderat .....	4
Art. 5	Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission .....	4
Art. 6	Der Geschäftsführer, die Geschäftsführerin .....	4
Art. 7	Der Abteilungsleiter, die Abteilungsleiterin Bildung (Rektor, Rektorin) .....	4
Art. 8	Schulleiter oder Schulleiterin .....	5
Art. 9	Schulleitungskonferenz .....	5
IV.	Information und Kommunikation .....	6
Art. 10	Information und Kommunikation .....	6
VI.	Schlussbestimmungen .....	6
Art. 12	Datenschutz und Amtsgeheimnis .....	6
Art. 13	Inkrafttreten .....	6

# Schulverordnung der Gemeinde Ebikon

Der Gemeinderat Ebikon erlässt gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015 (GO) folgende Schulverordnung (SV):

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Schulverordnung regelt

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Ebikon,
- b. die Zuständigkeiten und Aufgaben,
- c. die Information und Kommunikation,
- d. die Entschädigungen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

## II. Definition der Volksschule

### Art. 2 Bildungsangebot

Die Volksschule Ebikon umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe,
- b. Primarstufe,
- c. Sekundarstufe I,
- d. Förderangebote,
- e. Schulische Dienste,
- f. Zusatzangebote.

## III. Zuständigkeiten und Aufgaben

### Art. 3 Organe und weitere Gremien

<sup>1</sup> Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungskommission,
- c. der Geschäftsführer, die Geschäftsführerin,
- d. der Abteilungsleiter Bildung, die Abteilungsleiterin Bildung (Rektor, Rektorin),
- e. der Schulleiter, die Schulleiterin,
- f. die Schulleitungskonferenz.

<sup>2</sup> Diese Gremien und Organe arbeiten eng zusammen.

#### **Art. 4 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Er gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Entwicklungsbericht Volksschule,
- c. genehmigt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, den Voranschlag sowie allfällige Kreditbeschlüsse,
- d. nimmt das Controlling vor,
- e. wählt auf Antrag der Geschäftsführerin, des Geschäftsführers den Rektor, die Rektorin,
- f. beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde,
- g. legt die Schulkreise fest,
- h. genehmigt die Wahl der Schulärzte und Schulzahnärzte auf Vorschlag der Bildungsabteilung,

#### **Art. 5 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission**

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission sind in einer separaten Kommissionsverordnung geregelt.

#### **Art. 6 Der Geschäftsführer, die Geschäftsführerin**

Der Geschäftsführer, die Geschäftsführerin

- a. unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Rektor, der Rektorin Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Voranschlags und weiterer Kredite,
- b. unterbreitet dem Gemeinderat den Wahlantrag für den Rektor, die Rektorin,
- c. führt das Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit dem Rektor oder der Rektorin.

#### **Art. 7 Der Abteilungsleiter, die Abteilungsleiterin Bildung (Rektor, Rektorin)**

Der Rektor oder die Rektorin

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. übernimmt die Budgetverantwortung seines Zuständigkeitsbereichs,
- c. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Informationsstelle der Gemeindeverwaltung,
- d. sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- e. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- f. führt die Schulleiter und Schulleiterinnen und hat den Vorsitz in der Schulleiterkonferenz,
- g. wählt die Schulleiter und Schulleiterinnen,
- h. wählt die Lehrpersonen, unter Einbezug der zuständigen Schulleiter oder Schulleiterin,
- i. trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide für die Lehrpersonen unter Einbezug der zuständigen Schulleiter oder Schulleiterin,

- j. genehmigt die personalrechtlichen Entscheide für die Fachpersonen der schulischen Dienste auf Antrag der zuständigen Leiterin, des zuständigen Leiters,
- k. bewilligt und koordiniert die Weiterbildung,
- l. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen,
- m. verfügt Ordnungsbussen bis 3'000 Franken gemäss § 18 Abs. 1 der Volksschulbildungsverordnung,
- n. verfügt zusammen mit dem Leiter oder der Leiterin Ressort Bildung über vorzeitige Schulausschlüsse,
- o. sorgt für eine angemessene Elternmitwirkung,
- p. nimmt weitere ihm übertragene Aufgaben wahr.

### **Art. 8 Schulleiter oder Schulleiterin**

Der Schulleiter, die Schulleiterin

- a. ist für die Jahresplanung im Zuständigkeitsbereich und für deren Umsetzung verantwortlich,
- b. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der zugeteilten Lehrpersonen,
- c. führt, zusammen mit dem Rektor, der Rektorin, die Selektion der Lehrpersonen durch,
- d. ist für die personelle Führung, das Coaching und die Unterstützung der zugeteilten Lehrpersonen verantwortlich,
- e. entwickelt eine Kultur der Zusammenarbeit,
- f. ist verantwortlich für die Weiterbildung der Lehrpersonen,
- g. übernimmt die Budgetverantwortung im Zuständigkeitsbereich,
- h. verfügt Disziplinarmassnahmen gemäss der Verordnung zum Gesetz über das Volksschulbildungsgesetz (Volksschulbildungsverordnung),
- i. entscheidet über die Dispensation von Lernenden von einzelnen Fächern,
- j. nimmt weitere vom Rektor, von der Rektorin übertragene Aufgaben wahr,
- k. sucht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule.

### **Art. 9 Schulleitungskonferenz**

<sup>1</sup> Die Schulleitungskonferenz besteht aus dem Rektor, der Rektorin sowie den Schulleitern oder Schulleiterinnen.

<sup>2</sup> Dieses Gremium ist für die operative Führung der Schule Ebikon verantwortlich. Es wirkt beratend bei der strategischen Planung mit.

<sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenz nimmt weitere ihr übertragene Aufgaben wahr.

## **IV. Information und Kommunikation**

### **Art. 10 Information und Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Rektor, die Rektorin informiert regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

<sup>2</sup> In ausserordentlichen Situationen erfolgt die Kommunikation in Absprache mit der Geschäftsführerin, dem Geschäftsführer und dem Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Datenschutz und Amtsgeheimnis**

Für den Datenschutz gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **Art. 13 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat vorliegende Schulverordnung am 13. Juli 2016 beschlossen und setzt diese auf den 01. August 2016 in Kraft.

## **Gemeinderat Ebikon**

Daniel Gasser  
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos  
Gemeindeschreiber-Substitut